

zu? – Das sind die Fraktion der SPD, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion der CDU, die Fraktion der FDP und die Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Blex. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Somit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/63** mit dem von mir festgestellten Abstimmungsergebnis **verabschiedet**.

Wir kommen zu:

13 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1289

erste Lesung

Herr Minister Limbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/1289 an den Rechtsausschuss. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktion der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktionen der CDU, der FDP und der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Blex. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese **Überweisungsempfehlung** mit dem von mir festgestellten Ergebnis **angenommen**.

Wir kommen zu:

14 Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1417

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/1417 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend – sowie an den Rechtsausschuss. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktion der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion der CDU, die Fraktion der FDP und der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Blex. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung** mit dem von mir festgestellten Ergebnis **angenommen**.

Wir kommen zu:

15 Wahl eines Mitglieds in das Kontrollgremium gemäß § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/1379

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen wählt der Landtag die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Eine Aussprache ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Wahlvorschlag der Fraktion der AfD Drucksache 18/1379. Die Fraktion der AfD hat gemäß § 44 unserer Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung zu dem Antrag Drucksache 18/1379 beantragt. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfolgt die namentliche Abstimmung durch Aufruf der Namen der Abgeordneten. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Ich bitte Frau Abgeordnete Stullich, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Wir rufen jetzt noch einmal diejenigen auf, die eben nicht anwesend waren.

(Der Namensaufruf wird fortgesetzt.)

Meine Damen und Herren, haben jetzt alle ihre Stimme abgegeben? – Das ist der Fall. Dann schließe ich die Abstimmung und bitte die Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen. Für die Zeit unterbreche ich kurz die Sitzung.

(Zuruf: Nein!)

zur Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(Die Auszählung erfolgt.)

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die Sitzung wieder und gebe Ihnen das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt.

Ihre Stimme abgegeben haben 171 Abgeordnete. Mit Ja stimmten 12 Abgeordnete. Mit Nein stimmten 159 Abgeordnete. Der Stimme enthalten hat sich niemand (*siehe Anlage 4*). Damit ist der Wahlvorschlag Drucksache 18/1379 abgelehnt.

Ich stelle ausdrücklich fest, dass die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen erforderliche Mehrheit von zwei

Anlage 2

Zu TOP 13 – „Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze“ – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz:

Für die Gelegenheit, Ihnen die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum „Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze“ vorstellen zu dürfen, danke ich herzlich.

Mit dem Gesetzentwurf werden mehrere voneinander unabhängige Regelungsbedürfnisse aus unterschiedlichen Bereichen der Justiz aufgegriffen.

Inhaltlich hervorzuheben sind sicherlich die aufgrund des Inkrafttretens des bundesrechtlichen Gerichtsdolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023 erforderlichen Anpassungen der landesrechtlichen Regelungen zu Dolmetschern und Übersetzern in den §§ 33 ff. des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die landesrechtlichen Normen aufgehoben, soweit künftig bundesrechtliche Regelungen durch das Gerichtsdolmetschergesetz getroffen werden. Weiterhin erforderlich sind landesrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher. Die diesbezüglichen Normen sollen angepasst werden, um eine einheitliche Ausgestaltung der Voraussetzungen der Beeidigung für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher einerseits und der Beeidigung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bzw. der Ermächtigung für Übersetzerinnen und Übersetzer andererseits sicherzustellen. Dadurch wird eine einheitliche und klare Rechtslage geschaffen sowie die Beachtung einheitlicher Qualitätsstandards sichergestellt. Für einen Gleichlauf der Regelungen spricht auch, dass ein großer Teil der beeidigten Sprachmittler/innen sowohl als Dolmetscher/innen als auch als Übersetzer tätig und beeidigt bzw. ermächtigt ist. Ein Auseinanderfallen der Voraussetzungen würde daher zu unnötigen Schwierigkeiten in der Praxis führen.

Weiterer zentraler Inhalt des Gesetzentwurfs ist der neue § 43a des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Regelung soll es ermöglichen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften im Einzelfall Pflichtverletzungen von herangezogenen Sachverständigen den Berufskammern zur Erfüllung ihrer Aufsicht mitteilen können. Durch die Regelung wird insoweit die erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage geschaffen. Ganz überwiegend erfüllen die in den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren herange-

zogenen Sachverständigen ihre Aufgaben pflichtbewusst und zuverlässig. Aus der gerichtlichen Praxis werden aber auch Fälle berichtet, in denen die Sachverständigen nicht mit der gebotenen Sorgfalt arbeiten oder die gutachterlichen Stellungnahmen gar nicht oder nicht fristgerecht übersandt werden. Dies führt zu Verzögerungen und Fehlerquellen an einer zentralen Stelle des gerichtlichen Rechtsschutzes. Durch die vorgesehene Regelung soll die Kontrolle und Aufsicht durch die Berufskammern über die Sachverständigen gestärkt werden. Dies vermeidet zugleich Störungen des Rechtsschutzes. Die nun vorgesehene Regelung bestimmt Zweck und Voraussetzungen der Datenübermittlung. Sie begrenzt damit den Umfang der Übermittlung und fügt sich zugleich in das bestehende System gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Mitteilungen ein.

Im Übrigen sollen mit dem Gesetzentwurf folgende weitere Anpassungen und Neuregelungen umgesetzt werden:

Mit Änderungen der §§ 129a und 129c JustG NRW kann sichergestellt werden, dass die aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und der Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz künftig anfallende Umsatzsteuer dem Kostenschuldner bzw. Kostenschuldnerin in Rechnung gestellt werden kann.

Durch die Änderungen in der Anlage zu § 124 JustG NRW soll einerseits die ehrenamtliche Betreuung gestärkt werden, da ehrenamtliche Betreuer/innen von der Gebühr für die Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, welche sie ab dem 1. Januar 2023 der Betreuungsbehörde zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung vorlegen müssen, befreit werden. Andererseits stellt die ausdrückliche Erwähnung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sicher, dass für deren Beeidigung auch weiterhin in gleicher Weise wie für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern bzw. die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern Gebühren erhoben werden können. So wird ein Auseinanderfallen der Regelungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher einerseits sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer andererseits verhindert.

Darüber hinaus sollen im Zusammenhang mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts redaktionelle Folgeänderungen in verschiedenen Landesgesetzen (Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Berufsvormünderausführungsgesetz, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) vorgenommen werden.

Den unterschiedlichen Änderungsbedarfen ist gemein, dass ein Inkrafttreten der darauf bezogenen Neuregelungen – vor allem aufgrund der Änderungen im Bundesrecht – zum 1. Januar 2023 erfolgen soll. Aus Sicht der Landesregierung ist es daher geboten, dass der Entwurf noch in diesem Kalenderjahr seinen Weg in das Gesetzgebungsblatt finden kann.